

Antrag:

1. Der Inhalt des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Erweiterung der Serviceeinrichtung im Güterbahnhof Neumünster zum KV-Terminal (einschließlich Nachtbetrieb) mit Gleisanschluss an eine vorhandene Lok-Drehscheibe auf dem Gebiet der Stadt Neumünster steht den Planungszielen des Stadtumbaugebietes „Messeachse“ nicht entgegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme gegenüber der Planfeststellungsbehörde abzugeben.